

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jens Meyer und Ewald Aukes (FDP) vom 02.05.18

und Antwort des Senats

Betr.: Klage- und Widerspruchsverfahren bei Business Improvement Districts (III)

Das Bundesverfassungsgericht hat die Berechnungsgrundlage für die Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

- 1) *In dem aktuellen Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 (1 BvL 11/14, 1 BvR 889/12, 1 BvR 639/11, 1 BvL 1/15, 1 BvL 12/14) ist entschieden worden, dass die Bemessung über den Einheitswert verfassungswidrig ist. Wie geht die Freie und Hansestadt Hamburg mit dieser Entscheidung im Hinblick auf die noch laufenden Gerichtsverfahren (BID-Altverfahren) um, in denen der Einheitswert noch als Bemessungsgrundlage dient?*

Die Prüfungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

- 2) *Sind die Aufgabenträger über die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts informiert worden?*

Wenn ja, wann?

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen hat in ihrer Routine-Runde am 25. April 2018 die teilnehmenden Aufgabenträger über das Urteil informiert. Die übrigen Aufgabenträger erhalten das Protokoll dieser Sitzung.

- 3) *Gibt es Widerspruchsverfahren im „BID-Mönckebergstraße“?*
- 4) *Wie viele Eigentümer haben Widerspruch gegen den Festsetzungsbescheid erhoben?*

Drei.

- 5) *Wie hoch ist die Gesamtsumme der gegenüber den Widersprechenden festgesetzten Innovationsabgabe?*

2,4 Millionen Euro.

- 6) *Übersteigt diese Gesamtsumme die im Maßnahmen- und Finanzierungskatalog aufgeführte Rückstellung?*

Ja.